

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Verordnung über Einzugsgebiete von Entnahmestellen für die Trinkwassergewinnung (Trinkwassereinzugsgebieteverordnung, TrinkwEGV) ist am 12. Dezember 2023 in Kraft getreten. Diese Verordnung dient insbesondere der Umsetzung der Artikel 7 und 8 der EU-Trinkwasserrichtlinie (Richtlinie (EU) 2020/2184, ABI. L 435 vom 23.12.2020, S. 1). Die TrinkwEGV dient dem Schutz der Beschaffenheit des Grundwassers und des Oberflächenwassers in Einzugsgebieten von Entnahmestellen für die Trinkwassergewinnung im Hinblick auf die Verwendung als Trinkwasser und dem Schutz der Beschaffenheit des Rohwassers sowie dazu, den erforderlichen Aufwand der Aufbereitung von Trinkwasser durch Beseitigung oder Verringerung von Kontaminationen und ihrer Ursachen zu verringern.

Mit der TrinkwEGV wird ein risikobasierter Ansatz in den Einzugsgebieten der Entnahmestellen für die Trinkwassergewinnung eingeführt, um die menschliche Gesundheit vor den nachteiligen Einflüssen, die sich aus der Verunreinigung von Wasser für den menschlichen Gebrauch ergeben, zu schützen. Der risikobasierte Ansatz umfasst die Bestimmung und Beschreibung der Einzugsgebiete von Trinkwassergewinnungsanlagen, die Identifizierung von Gefährdungen und Gefährdungsereignissen (Gefährdungsanalyse) im Trinkwassereinzugsgebiet, die Risikoanalyse und -bewertung (Risikoabschätzung), die Untersuchung des Wassers auf relevante Parameter, bei deren Vorkommen eine Schädigung der menschlichen Gesundheit zu besorgen ist, sowie die Festlegung und Umsetzung von Risikomanagementmaßnahmen zur Verhinderung oder Beherrschung der identifizierten Risiken im Trinkwassereinzugsgebiet. Dadurch sollen die Trinkwasserressourcen vor Verunreinigungen und folglich die menschliche Gesundheit vor den nachteiligen Einflüssen, die sich daraus ergeben können, geschützt werden.

Konkret sieht die TrinkwEGV vor, dass Betreiber von Wassergewinnungsanlagen bis zum 12. November 2025 erstmalig eine Dokumentation über ihr Trinkwassereinzugsgebiet erstellen und der zuständigen Behörde übermitteln müssen. Diese Dokumentation umfasst neben der Festlegung des Einzugsgebiets insbesondere auch eine Beschreibung des Einzugsgebiets sowie die Ergebnisse der Gefährdungsanalyse und Risikoabschätzung und das Untersuchungsprogramm.

Die LAWA ad-hoc AG zur Erarbeitung einer Vollzugshilfe zur TrinkwEGV wurde offiziell im März 2024 von der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) eingesetzt. Die Obmannschaft hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) übernommen.

Die TrinkwEGV ist zum Teil offen formuliert, was u. U. zu einem unterschiedlichen Vollzug in Deutschland führen könnte. Im Hinblick auf die Berichterstattung an die Europäische Kommission wird es als erforderlich angesehen, den Vollzug der TrinkwEGV über eine LAWA-Vollzugshilfe möglichst bundeseinheitlich auszugestalten. Der Vollzug der Verordnung obliegt letztendlich jedoch den Ländern.

Aufgrund der kurzen Frist zur Erstellung der Dokumentation benötigen Betreiber und Behörden möglichst zeitnah erste Hilfestellungen. Deshalb hat sich die ad-hoc AG dazu entschlossen, vor Veröffentlichung der vollumfänglichen Vollzugshilfe eine erste Hilfestellung für die Festlegung und Beschreibung von Einzugsgebieten für den 1. Zyklus zu erarbeiten.

Die Dokumentation ist bis zum 12. November 2025 von den Betreibern zu erstellen und an die zuständigen Behörden zu berichten. Hierfür sind jedoch in den meisten Fällen auch vor Ablauf der Frist Abstimmungen mit den zuständigen Behörden erforderlich. Um die Anforderungen

an die Dokumentation zu vereinheitlichen und vollzugstaugliche Lösungen zu finden, wurden folgende zwei Unterlagen erstellt.

Teil 1:

Grundlegend für die nach § 7 TrinkwEGV durchzuführende Gefährdungsanalyse und Risikoabschätzung ist die Gebietskulisse des Trinkwassereinzugsgebietes. Diese ist essenziell und muss festgelegt werden, bevor mit der Beschreibung des Trinkwassereinzugsgebietes, der Gefährdungsanalyse und der Risikoabschätzung begonnen wird. Der 1. Teil gibt dahingehend Hilfestellung zur Festlegung der Gebietskulisse, unter Berücksichtigung insbesondere bereits vorliegende Informationen (Anlage A), schlägt eine pragmatische und unterstützende Vorgehensweise bei der Bestimmung von Uferfiltrat und Grundwasseranreicherung vor und bietet einen sehr einfachen Ansatz zur Bestimmung eines Trinkwassereinzugsgebietes für den 1. Zyklus für Betreiber von kleinen Wassergewinnungsanlagen (Anlage B1, B2 und C).

Der Inhalt der Empfehlungen ist jeweils textlich ausgeführt. Es besteht die Möglichkeit, als Betreiber oder zuständige Behörde je nach Bedarf in die jeweiligen Kapitel zu gehen und die erforderlichen Empfehlungen zu extrahieren. Nicht alle Themen sind für jeden Betreiber relevant.

Teil 2:

In Teil 2 werden die aktuellen Mindestanforderungen an die Beschreibung der Trinkwassereinzugsgebiete festgelegt.

Für den ersten Zyklus soll der Fokus in erster Linie auf vorhandenen bzw. leicht verfügbaren Daten liegen. Betreiber von Wassergewinnungsanlagen mit geringen Kapazitäten werden im ersten Zyklus nur vereinfachte Beschreibungen, Analysen und Bewertungen vornehmen können. Dass diese Vorgehensweise dem Willen des Verordnungsgebers entspricht, ergibt sich aus der Begründung zu § 12 Absatz 4 TrinkwEGV, in der es heißt:

*"Die zuständige Behörde hat bei ihrer Prüfung [...] im Hinblick auf Detaillierungsgrad und Umfang der vom Betreiber zu erstellenden Angaben [...] den bestehenden zeitlichen Restriktionen im ersten Zyklus [...] Rechnung zu tragen."*

In der vorliegenden Tabelle sind die Mindestanforderungen nach Trinkwassereinzugsgebieteverordnung als solche gekennzeichnet. Zusätzlich sind optionale, für den Vollzug hilfreiche Informationen aufgeführt. Die zuständige Behörde hat bei ihrer Prüfung der Dokumentation einen gewissen Spielraum bezüglich des Detaillierungsgrads und des Umfangs der Dokumentation.

Vorhandene Gutachten können und sollen als Datenquelle genutzt werden. Im Umkehrschluss bedeutet dies jedoch nicht, dass für Datenlücken, besonders im 1. Zyklus, Gutachten in Auftrag gegeben werden müssen. Für die Dokumentation relevante Daten sollen z.B. aus Gutachten oder öffentlich verfügbaren Quellen extrahiert und in der Dokumentation zusammengefasst werden. Lediglich ein Verweis auf die Datenquelle ist dagegen in der Regel nicht ausreichend.

Sollten bereits vereinbarte Vorgehensweisen zwischen dem Betreiber einer Wassergewinnungsanlage und der zuständigen Behörde zu Ergebnissen führen, die sich nicht mit den Empfehlungen der LAWA-Vollzugshilfe vereinbaren lassen und die sich bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Dokumentation nicht mehr anpassen lassen, dann sollte darauf in der Dokumentation hingewiesen und dies begründet werden.

Als Nachweis der notwendigen Fachkenntnisse gemäß § 13 TrinkwEGV genügt im ersten Zyklus die glaubhafte Versicherung des Betreibers, die beispielsweise in der Dokumentation

per Unterschrift der Geschäftsführung, der technischen Leitung oder der technischen Führungskraft erfolgen kann.